

B u n d e s g e r i c h t s h o f

IV ZH 342/66

Beschluß

in der Entschädigungsache

des Herrsch H [REDACTED], [REDACTED], rue de L. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], D. [REDACTED] -

gegen

das Land H [REDACTED],
vertreten durch die Landesrentenbehörde H [REDACTED],
D. [REDACTED], T. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der 17. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Haske, Müntenberg,
Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 10. Januar 1967

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die
Zichtzulassung der Revision im Urteil des
14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 4. März 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht nicht
auf einer Verneinung der persönlichen Anspruchsvoraus-
setzungen, sondern auf einer medizinischen Würdigung,
die dem Tatsachengebiet angehört und keine ungeklärte
Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher
Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen
die Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung
des Senats bei der Entscheidung über die Einholung eines
neuen Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beach-
ten sind. Es hat seine Beurteilung der Leiden des Klägers
auf das Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Koenen gestützt,
sich aber auch mit dem Inhalt des vom Kläger vorgelegten

18

- 3 -

Privatgutachten des Dr. Japper und dem Inhalt des Attestes des Arztes Dr. Daurlet auseinandergesetzt. Da das Berufungsgericht dem Ärztlichen Sachverständigen Dr. Rosen gefolgt ist, ist für die Meinung des Beschwerdeführers, die Beurteilung seitens des Berufungsgerichts sei im Sinne des Senatsurteils Rz 1962, 76 Nr. 20 durch einen Mangel an Sachkunde beeinflusst, kein Raum. Das Berufungsgericht hat eingehend dargelegt, weshalb es das Gutachten dieses Sachverständigen für überzeugend und ausreichend hält. Damit hat es auch deutlich zum Ausdruck gebracht, daß es die Einholung eines weiteren Gutachtens als entbehrlich erachtet hat. Einer ausdrücklichen Entscheidung über den vom Kläger gestellten Antrag auf Einholung eines solchen Gutachtens bedurfte es bei dieser Sachlage nicht. Das Berufungsgericht hat schließlich auch dargelegt, weshalb es dem Attest des Dr. Daurlet keinen Beweiswert beigemessen hat. Die im früheren Attest dieses Arztes vom 2. Oktober 1961 erwähnten Befunde - Magenröntgenaufnahme vom 6. Januar 1954 und EKG vom Jahre 1952 - lagen bereits dem Sachverständigen Dr. Rosen vor, während die Atteste des Dr. Sauvegarde keine Befunde enthalten. Bei dieser Sachlage bedeutet es keine Abweichung von den vom Beschwerdeführer angeführten Entscheidungen des Senats Rz 1964, 471 Nr. 40 und 1965, 464 Nr. 17, wenn das Berufungsgericht hier die Voraussetzungen für die Einholung eines weiteren Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens verneint hat. Im übrigen ist die Frage, ob nachgereichte Befunde Veranlassung zu weiteren Ermittlungen, insbesondere zur Anhörung eines weiteren medizinischen Sachverständigen geben können, nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Der Beantwortung dieser Frage im Einzelfall kommt keine darüber hinausgehende Bedeutung zu. Dergleichen beurteilt sich die Frage, welche Ermittlungen der Tatrichter im Rahmen der ihm gemäß § 176 Abs. 1 ZPO obliegenden Amtsermittlungspflicht vorzunehmen hat, nach den Umständen des einzelnen Falles, sodaß aus einer Entscheidung darüber keine allgemeingültige, auch für andere Fälle maßgebende Norm entnommen werden kann. Anders als nach dem dem Revisionszulassungsbeschluss



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

des Senats vom 14. Mai 1965 - IV 28 430/64 - Nr. 1965, 471
 Nr. 25a, während lebenden Angehörige kann nicht bereit
 werden, daß der Angehörige bei seiner Verteilung der
 gemeinsamen Güter als in den letzten Jahren
 ständigen Unterhalt zu leisten hat. Es hat also diese
 ständigen Güter, wie die Angehörigen auf d. 11 des Bots-
 schafters zu erkennen lassen.
 Es muß zu prüfen sein, ob der Angehörige der
 § 219 Abs. 2 Nr. 1 die 4 des Angehörigen, wie die Angehörigen der
 Angehörigen des Klägers mit der Angehörigen aus § 97 Abs. 1 Nr. 1
 § 225 Abs. 1 des Angehörigen werden.

Dr. Grotz

Kasse